

49. Kann höhere Gewalt angenommen werden, wenn ein Eisenbahn-Reisender sich während der Fahrt vor dem verbrecherischen Angriff eines Mitreisenden flüchtet und dabei einen Unfall erleidet?
Haftpflichtgesetz v. 7. Juni 1871 § 1.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 18. November 1924 i. S. W. (Rf.) w.
Reichsbahnges. (Befl.) IV 295/24.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Ehefrau des Klägers stieg am 31. Januar 1922 in ein Frauenabteil dritter Klasse eines Personenzugs. Sie wurde von belgischen Soldaten belästigt, die darauf in einem Nebenabteil Platz nahmen und während der Fahrt mit harten Gegenständen gegen die Zwischenwand schlugen. Nach kurzer Zeit fiel aus dem Nebenabteil ein von einem der Soldaten abgegebener Schuß. Die Kugel durchschlug die Zwischenwand und prallte neben der Ehefrau des Klägers ab. Furcht und Schrecken veranlaßten sie, die Tür zu öffnen und aus dem fahrenden Zuge herauszuspringen, wobei sie Verletzungen erlitt. Der Kläger hat den hierdurch entstandenen und noch entstehenden Schaden für seine Ehefrau auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes eingeklagt.

Das Landgericht erachtete den Anspruch für begründet. Das Berufungsgericht nahm an, daß der Unfall durch höhere Gewalt verursacht sei, und wies die Klage ab. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Annahme der Vorinstanzen, daß ein Betriebsunfall im Sinne des Reichshaftpflichtgesetzes vorliege, steht mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts im Einklang und ist auch von der Beklagten nicht in Zweifel gezogen worden. Was die Einrede der höheren Gewalt anlangt, so macht die Revision geltend, daß zwar der Schuß aus dem Nebenabteil als höhere Gewalt erscheinen könne, daß neben ihm aber

andere, im Betriebe begründete Umstände und Vorgänge wenigstens als Mitursache des Unfalls anzusehen seien. Sie weist darauf hin, daß nicht der Schuß, sondern das Herauspringen aus dem fahrenden Zuge die Verletzung hervorgerufen habe. Bei dem Herauspringen habe aber die Betriebsgefahr eingesezt, nämlich das verhältnismäßig schnelle Fahren des Zuges und die Unmöglichkeit, ihn sofort zum Stehen zu bringen und ihn ungefährdet zu verlassen. Auch die Enge des Abteils habe mitgewirkt, da die Verlegte habe fürchten müssen, daß sie sich im Abteil oder im Abort vor weiteren Schüssen nicht sichern könne, und so zum Herauspringen gezwungen gewesen sei. Diese Ausführungen stehen in tatsächlicher Beziehung in Einklang mit dem vom Berufungsgericht zugrunde gelegten Sachverhalt, sie vermögen aber die von der Revision gezogene rechtliche Folgerung nicht zu begründen.

Unter höherer Gewalt wird ein Ereignis verstanden, dessen Ursachen außerhalb des Eisenbahnbetriebes und seiner Einrichtungen liegen und dessen Eintritt auch bei Anwendung größter Sorgfalt und aller der Eisenbahn zuzumutenden Vorkehrungen nicht zu verhindern ist, das auch nicht wegen seiner Häufigkeit von ihr in Kauf genommen und vertreten werden muß (vgl. R.G.Z. Bd. 104 S. 150). Diese Voraussetzungen treffen auf den Schuß zu, wie das Berufungsgericht einwandfrei dargelegt hat. Es erhellt nun zwar ohne weiteres, daß er nicht unmittelbar die Verletzung herbeigeführt, sondern die Ursachenreihe eröffnet hat, die mit dem Herauspringen aus dem fahrenden Zuge und der als seine unmittelbare Folge sich darstellenden Verletzung der Ehefrau des Klägers endete. Gleichwohl ist die Annahme des Berufungsgerichts gerechtfertigt, daß der Unfall durch höhere Gewalt verursacht sei. Der Schuß allein hat in der Verlegten Furcht und Schrecken und die Vorstellung hervorgerufen, daß es geboten sei, der bei der naheliegenden Möglichkeit einer Wiederholung vorhandenen Lebensgefahr zu begegnen. Diese Gefahr wie auch die Möglichkeit, ihr zu entgehen, und die Art und die Weise, wie das geschah, erhielten naturgemäß ihre besondere Gestaltung durch die gegebenen Umstände, also auch durch die Enge und Bauart des Abteils und die dem Entweichen durch das Fahren des Zuges entgegenstehenden Hindernisse. Das ändert aber nichts an der entscheidenden Tatsache, daß die gesamte Ursachenreihe lediglich durch den eine höhere Gewalt

darstellenden Schuß in Bewegung gesetzt wurde und im Sinne des Gesetzes der Unfall daher durch höhere Gewalt verursacht worden ist. Zudem erschöpft sich der Begriff des Unfalls nicht in der Verletzung der Ehefrau des Klägers, sondern umfaßt den gesamten Hergang. Dieselbe Auffassung liegt der Entscheidung in RGZ. Bb. 101 S. 94 zugrunde.